

IX - 198/1

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Horn.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Horn folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. Die Eintragung im Grundbuch wird amtlich verfügt.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Einbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausasten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Amtsblatte des Kreises Horn in Kraft.

Liste

Liste der Naturdenkmale

120. Nr. in R.D. Buch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Na- turdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitge- schützten Umgebung, zugelassene Nutzung u.a.
		Stadt-, Land- Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischbl. 1 : 25000; Jagen Nr., Flur-, Par- zellen-Nr. Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Ge- ländepunkten (Himmelsrich- tung, Entfer- nung u.dgl.	
	Standort der Ewergmispel und Zwergweichsel	Kr.Horn Gem.Straning K,G.Grafen= Berg	P.Nr.1992 Gem. Grafenberg	Heidefläche die als 2.Parz. nördl.der so= genannten "Heidnischen Opferstätte" (Felsgebilde) liegt.	Geschützt ist die gesamte Fläche der Parz. Gestattet ist die bisherige landw.Nutzung. Verboten ist das Düngen und Ab= brennen der Pflanzendecke sowie das Sprengen der Felsblöcke

H o r n , den 13/V.42. 19

Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

(Unterschrift)

ABl.vom

19 St.(Nr.)

S.